



SITZUNGSVORLAGE
B 2005/600/0500

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung	24.02.2005	

Bettina Jathe

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2005
Rat	11.04.2005

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, Folgendes zu beschließen:

16. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Oelde vom _____**

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228),
3. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert am 25.11.1997 (GV NRW S. 430),

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 11.04.2005 wie folgt geändert:

Artikel I

Anlage gemäß §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Oelde

Die Anlage wird ergänzt um die Strecke

„Zum Geisterholz (vor den Häusern Nr. 8 und 10)“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Für die Grundstücke „Zum Geisterholz 8“ und „Zum Geisterholz 10“ sind Anträge auf Aufnahme in die maschinelle Straßenreinigung gestellt worden. Das Grundstück „Zum Geisterholz 10“ grenzt auch an den „Robert-Schuman-Ring“. Diese Straße wird bereits durch die Stadt Oelde gereinigt. Die beantragte Erweiterung der Reinigungsstrecke schließt sich nahtlos an die bestehende Fahrtroute an.

Zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Reinigung ist die Erweiterung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung um den vorgenannten Streckenabschnitt erforderlich.